

Verhaltenskodex für Lieferanten

Allgemeine Regelungen

Einführung

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der Stromnetz Berlin GmbH (nachfolgend: „Verhaltenskodex“) formuliert Anforderungen für Lieferanten, die zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zur Einhaltung der Integrität im Geschäftverkehr bei der Vertragsdurchführung zu beachten sind.

Lieferanten im Sinne dieses Verhaltenskodex sind Vertragspartner der Stromnetz Berlin GmbH (nachfolgend Stromnetz Berlin), die Leistungen – unabhängig von der Art der Leistung – für Stromnetz Berlin erbringen (d. h. z. B. Waren liefern und/oder Bau-, Werk- oder Dienstleistungen einschließlich Vermietungsleistungen bereitstellen).

Stromnetz Berlin fordert von seinen Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex bei der Erbringung von Leistungen gegenüber Stromnetz Berlin einhalten; sofern als Präventionsmaßnahme erforderlich, ist Stromnetz Berlin berechtigt, Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Lieferanten anzubieten, die der Lieferant – nach entsprechender Abstimmung - wahrzunehmen hat. Stromnetz Berlin fordert zudem, dass Lieferanten in ihrer eigenen Lieferkette dafür Sorge tragen, dass gleichwertige Standards der in diesem Verhaltenskodex formulierten Anforderungen eingehalten werden.

Einhaltung von Gesetzen und Regelungen / Dokumentation

Jeder Lieferant muss neben dem Verhaltenskodex alle geltenden Gesetze und sonstigen verbindlichen Regelungen jener Länder einhalten, in denen er unternehmerisch tätig ist. Im Vergleich zwischen dem Verhaltenskodex und den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften ist die jeweils strengere Anforderung zu erfüllen. Jeder Lieferant ist verpflichtet, geeignete und angemessene Präventionsmaßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu ergreifen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Verhaltenskodex und geltenden Gesetzen, Regelungen oder Vorschriften ist der Lieferant verpflichtet, Stromnetz Berlin zu informieren, sobald ihm der Widerspruch bekannt ist.

Jeder Lieferant ist verpflichtet, die umgesetzten Maßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu dokumentieren und Stromnetz Berlin auf Anforderung entsprechende Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Menschenrechte und Arbeitsrechte

Allgemeines

Stromnetz Berlin erwartet von jedem Lieferanten, dass die international anerkannten, von den Vereinten Nationen in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“

niedergelegten Menschenrechte beachtet werden. Jeder Lieferant ist insbesondere verpflichtet, menschenrechtliche Risiken gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu verhindern und/oder zu beseitigen.

Die Anforderungen dieses Verhaltenskodex sind in Bezug auf alle bei dem Lieferanten beschäftigten Personen einzuhalten, einschließlich Zeitarbeitskräfte, ausländische Arbeitskräfte, Leiharbeitskräfte sowie studentische Arbeitskräfte.

Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter erfolgt, wobei das zulässige Mindestalter dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt, soweit das Recht des Beschäftigungsortes keine Abweichungen des zulässigen Mindestalters in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie Artikel 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) festlegt.

Jeder Lieferant hat im Übrigen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) jederzeit eingehalten werden.

Kein Lieferant darf an einer Form verbotener Kinderarbeit teilhaben oder davon profitieren. Wenn Kinderarbeit aufgedeckt wird, ist ein Wiedergutmachungsprogramm einzurichten.

Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass jegliche Form der Zwangsarbeit (Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird oder für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat) ausgeschlossen ist (ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind).

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass jegliche Form der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch

wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen, ausgeschlossen sind.

Lieferanten dürfen nicht von Arbeit in Form der Zwangsarbeit oder Sklaverei profitieren oder sich daran beteiligen.

Alle Arbeitskräfte müssen das Recht haben, ihre Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden, und die Arbeit muss auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Gesundheit und Sicherheit

Jeder Lieferant hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefahren und Risiken der Tätigkeit für einen sicheren, nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz zu sorgen und dabei die jeweiligen Gesetze und für den Lieferanten verbindlichen Branchenstandards einzuhalten. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr von Unfällen und/oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, basierend auf

- a) offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsmittel;
- b) dem Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- c) dem Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten oder Ruhepausen oder
- d) einer ungenügenden Ausbildung oder Unterweisung von Beschäftigten

vermieden werden.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Jeder Lieferant muss das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, auf Gründung von, Organisation von, Beitritt zu und Mitgliedschaft in Gewerkschaften sowie auf Kollektivverhandlungen anerkennen und respektieren. Insbesondere hat jeder Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass

- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für un gerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
- c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Diskriminierungsverbot

Jeder Lieferant ist verpflichtet, Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung oder der Leistungserbringung begründet ist, zu verhindern; eine Diskriminierung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Jeder Lieferant ist ferner zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und die Menschenrechte achtenden Verhalten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber Stromnetz Berlin sowie gegenüber Dritten (insbesondere Unternehmen in ihrer Lieferkette und anderen Lieferanten von Stromnetz Berlin) verpflichtet.

Arbeitsbedingungen, Vergütung, Sozialleistungen

Jeder Lieferant muss eine Vergütung einschließlich Sozialleistungen zahlen, die angemessen ist. Er hat die jeweils geltenden Gesetze und/oder Tarifverträge zur Entlohnung einzuhalten, insbesondere einen nach den Regelungen des Beschäftigungsortes gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen.

Das Vorenthalten von Lohn oder Lohnsenkungen als Sanktionsmaßnahmen sind unzulässig.

Arbeitszeiten

Jeder Lieferant hat die jeweils geltenden Gesetze und für ihn geltenden Tarifverträge zu Arbeitszeiten, auch hinsichtlich Überstunden, Pausen und bezahltem Erholungsurlaub einzuhalten.

Bodenveränderung/Gewässerverunreinigung

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass es nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder einem übermäßigen Wasserverbrauch kommt, welche

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- d) die Gesundheit einer Person schädigt.

Zwangsräumungen oder Entzug von Land

Jeder Lieferant trägt dafür Sorge, dass es im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung oder Bebauung von Land nicht zu widerrechtlichen Zwangsräumungen

oder zum widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern kommt, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Einsatz von Sicherheitspersonal

Jedem Lieferanten ist es verboten, private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts zu beauftragen oder einzusetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle ein Einsatz der Sicherheitskräfte

- a) unter Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht;
- b) gegen Leib und Leben droht oder
- c) gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht.

Von Konflikten betroffene Gebiete und andere Hochrisiko-Gebiete

Jeder Lieferant soll überprüfen, ob die eigenen Aktivitäten oder solche von Lieferanten in seiner Lieferkette in konfliktbetroffenen oder anderen Hochrisikogebieten liegen oder Leistungen aus diesen Gebieten bezogen werden. In einem solchen Fall sollen verstärkte und an den spezifischen Kontext angepasste Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen werden.

Es müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, um Geschäftsbeziehungen, Unternehmens- und Finanztransaktionen und Ressourcenströme (z. B. Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und andere Konfliktminerale) zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht mit der Finanzierung oder Unterstützung von bewaffneten Akteuren verbunden sind, die von Gewinnen aus dem Verkauf solcher Güter und Dienstleistungen profitieren könnten.

Umwelt

Allgemeines

Jeder Lieferant soll sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, im Hinblick auf mögliche Umweltrisiken und -auswirkungen verantwortungsvoll und unter Beachtung des Vorsorgeprinzips und der Lebenszyklusbetrachtung handeln. Ressourcen wie z. B. Wasser und Energie sollten effizient genutzt und negative Auswirkungen auf die Biodiversität sollten minimiert werden.

Jeder Lieferant muss alle erforderlichen umweltbezogenen Genehmigungen und Lizenzen einholen und auf dem neuesten Stand halten sowie die Betriebs- und Berichtsanforderungen dieser Genehmigungen und Lizenzen befolgen.

Jeder Lieferant soll sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, im Zuge der Geschäftsaktivitäten entstehende

Abfälle und/ Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren, und effiziente Technologien anzuwenden, um die Umweltbelastung so weit wie möglich zu verringern.

Umweltbezogene Risiken, Gefährliche Substanzen, Chemikalien, Abfälle

Jeder Lieferant muss sich an alle Gesetze, Vorschriften und Auflagen hinsichtlich der Verbote und Restriktionen zum Umgang mit gefährlichen Substanzen, Chemikalien und Abfällen halten, insbesondere die in der Anlage zum LkSG genannten Abkommen zu Ziff. 12 - 14 einhalten (Übereinkommen von Minamata; Stockholmer Übereinkommen; Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung).

Jeder Lieferant ist insbesondere verpflichtet, umweltbezogene Risiken zu vermeiden. Ein umweltbezogenes Risiko ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht durch Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- a) das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
- b) das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
- c) das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
- d) das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), soweit dieses nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen gilt sowie
- e) das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten
- f) das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994

II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

- (i) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - (ii) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - (iii) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - (iv) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
- g) das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
- h) das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Umweltmanagementsystem

Ein Lieferant, dessen Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, soll sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, einen strukturierten und systematischen Ansatz für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte anzuwenden. Dies kann beispielsweise neben der Einführung eines entsprechenden Managementsystems zur Verbesserung der Umweltleistung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind, umfassen.

Integrität im Geschäftsverkehr

Korruptionsbekämpfung

Ein Lieferant darf sich nicht an Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Erpressung oder Unterschlagung in jeglicher Form beteiligen oder dies tolerieren. Ein Lieferant darf keine Vorteile anbieten, um sich in unlauterer oder unzulässiger Weise einen Nutzen zu verschaffen oder in der Absicht, den Empfänger gegen seine beruflichen Pflichten verstoßen zu lassen; entsprechendes gilt für die Annahme von Vorteilen. Unzulässige Vorteile können insbesondere Bargeld, Sachgeschenke, Vergünstigungsreisen oder Dienstleistungen und Annehmlichkeiten anderer Art sein.

Interessenkonflikte

Jeder Lieferant muss im Rahmen der Leistungserbringung tatsächliche oder vermutete Interessenkonflikte vermeiden, d. h. insbesondere Tätigkeiten vermeiden (i) von Personen, die ihre beruflichen und privaten Interessen vermischen, (ii) von Personen in Konstellationen, die den Anschein einer Vermischung von beruflichen und privaten Interessen begründen können und (iii) von Personen für mehrere, im Rahmen der Leistungserbringung relevante Unternehmen mit konfligierenden unternehmerischen Zielen einschließlich einer Beteiligung an solchen. Über erkannte tatsächliche oder vermutete Interessenkonflikte ist Stromnetz Berlin zu informieren.

Wettbewerbsrecht

Jeder Lieferant hat die geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu beachten und zu befolgen. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit einem Geschäftspartner zu treffen oder Informationen auszutauschen, die einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß begründen können.

Schutz des geistigen Eigentums und vertraulicher Informationen

Jeder Lieferant muss die geistigen Eigentumsrechte von Stromnetz Berlin respektieren und vertrauliche Informationen von Stromnetz Berlin schützen; insbesondere sind Maßnahmen gegen Missbrauch, Diebstahl oder unzulässige Offenlegung von vertraulichen Informationen zu verhindern („vertrauliche Informationen“ sind solche Informationen, die (i) von Stromnetz Berlin als vertraulich bezeichnet werden, (ii) alle nicht-offenkundigen technischen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Informationen über den Geschäftsbetrieb von Stromnetz Berlin, bei denen nach ihrer Art und Natur typischerweise ein Geheimhaltungsinteresse besteht).

Risikoanalysen und Kontrollen

Risikoanalysen und Kontrollen von Stromnetz Berlin

Stromnetz Berlin ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen dieses Kodex einmal im Jahr oder anlassbezogen risikobasierte Analysen und Kontrollen bei jedem Lieferanten durchzuführen, insbesondere wenn Stromnetz Berlin mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Lieferanten rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes oder wenn Stromnetz Berlin eine Verletzung von Verpflichtungen bekannt wird (z. B. aufgrund von Hinweisen).

Die Überprüfung kann vor Ort in den Betriebsstätten durch eigene Kontrolle, durch beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungssysteme oder Audit-Systeme erfolgen, soweit sie die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleisten.

Risikoanalysen und Kontrollen des Lieferanten

Jeder Lieferant muss über ein angemessenes Risikomanagement und angemessene Kontrollmechanismen verfügen, um die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Kodex zu überwachen und Verstößen im jeweils eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette vorzubeugen.

Die Organisationsstruktur und Qualität des Risikomanagements sollte in angemessenem Verhältnis zur Größe, Komplexität und Risikoumgebung des jeweiligen Lieferantenbetriebs stehen. Jeder Lieferant soll dafür Sorge tragen und überwachen, dass die eigenen unmittelbaren Lieferanten den Verhaltenskodex oder einen gleichwertigen Kodex einhalten.

Folgen im Falle von Verstößen/ Abhilfemaßnahmen

Verstößt ein Lieferant im eigenen Geschäftsbereich gegen Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex oder erlangt er Kenntnis von einem solchen Verstoß in seiner Lieferkette oder stehen die vorgenannten Verstöße unmittelbar bevor, muss er aktiv werden und wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder – sofern eine Verhinderung oder Beendigung nicht möglich ist – zu minimieren. Stromnetz Berlin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, angemessene, wirksame Abhilfemaßnahmen zu fordern, insbesondere solche nach § 7 LkSG.

Ist die Verletzung einer nach dem LkSG geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem Lieferanten so beschaffen, dass dieser sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss seitens des Lieferanten unverzüglich ein Konzept zur Minimierung des

Verstoßes erstellt und umgesetzt werden. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere die in § 7 Abs. 2 LkSG genannten Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Stromnetz Berlin ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten außerordentlich zu kündigen, wenn

- a) die Verletzung einer nach dem LkSG geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- b) die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- c) Stromnetz Berlin keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und
- d) eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere gemäß § 314 BGB, bleiben unberührt.

Stromnetz Berlin ist berechtigt, die Wirksamkeit von getroffenen Abhilfemaßnahmen zu überprüfen. Stromnetz Berlin ist dabei berechtigt, Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen zu berücksichtigen. Die Abhilfemaßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

Beschwerdemechanismus

Beschwerdemechanismus von Stromnetz Berlin

Wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Lieferant, seine Mitarbeiter, seine Unterauftragnehmer oder andere betroffene Personen meinen, dass die Bedingungen des Verhaltenskodex nicht erfüllt werden, oder das Stromnetz Berlin nicht in Übereinstimmung mit dem eigenen Verhaltenskodex handelt, besteht die Möglichkeit, dies über den Beschwerdemechanismus von Stromnetz Berlin zu melden (Veröffentlicht unter <https://www.stromnetz.berlin>).

Beschwerdemechanismus des Lieferanten

Jeder Lieferant soll einen angemessenen Beschwerdemechanismus einrichten, der dazu dient, dass Verstöße gegen Vorschriften dieses Verhaltenskodex gemeldet werden können.